

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH
- RBW Rohrdorfer Betonwerke GmbH & Co. KG
- Rohrdorfer Sand & Kies GmbH
- Rohrdorfer Transportbeton GmbH
- BWL Betonwerk Linden GmbH & Co. KG
- Dettendorfer Wertstoff GmbH & Co. KG
- SPZ Service GmbH
- Rohrdorfer Energie GmbH
- Geosystems Spezialbaustoffe GmbH
- Ganser Baustoffe GmbH & Co. KG
- Ganser Beton GmbH & Co. KG
- SAKRET Trockenbeton München GmbH & Co. KG
- CONCRETE Rudolph GmbH
- Rohrdorfer Umwelt GmbH
- Union Beton Werke GmbH
- Rohrdorfer Transportbeton Oberland GmbH & Co. KG
- Rohrdorfer Transportbeton Chiemgau GmbH & Co. KG
- Rohrdorfer Transportbeton Freising-Erding GmbH
- TBG Transportbeton Hallertau GmbH & Co. KG
- Betoserv GmbH
- Fertigbeton Stieb GmbH & Co. KG
- Rohrdorfer Transportbeton Isar Amper GmbH & Co. KG
- RBW Fertigaragen GmbH
- Net Zero Emission Labs GmbH

Vorwort:

Wir arbeiten ausschließlich unter strikter Einhaltung der geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sowie deren sonstigen Vorschriften zum Umweltschutz, der Sicherheit und den sozialen Belangen. Ebenso erkennen wir den Internationalen Sozialstandard SA 8000 an. Es entspricht unserer langjährigen Unternehmensphilosophie und Unternehmensführung, sämtliche Unternehmen und sonstige Dritte, mit denen wir in geschäftlichen Beziehungen stehen, anzuhalten, alle Gesetze und Vorschriften sowie diese Standards ebenso als unabdingbare Verhaltensregeln strikt zu beachten.

Zu unseren grundlegenden Verhaltensregeln gehört es auch, Energieverbräuche zu senken. Daher wägen wir bei der Beschaffung von Waren und Leistungen neben Preis und Wirtschaftlichkeit auch die Energieeffizienz von Produkten als wesentliches Kaufkriterium mit ab.

Die Einhaltung unserer Verhaltensregeln ist Geschäftsgrundlage für sämtliche Vertragsbeziehungen von uns mit allen Lieferanten und sonstigen Vertragspartnern. Die Nichteinhaltung hat eine Beendigung der Geschäftsbeziehungen zur Folge.

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle nachfolgenden Verträge an.

2. Für den Inhalt aller über unsere Einkaufsbedingungen hinausgehenden Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

3. Soweit nachfolgend nichts Anderweitiges vereinbart wird, sind rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 2 Aufträge - Angebotsunterlagen - Vertragsschluss

1. Aufträge werden von uns nur schriftlich erteilt. Der Schriftform genügen auch Telefax, E-Mail, die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur i.S.v. § 126a Abs. 1 BGB oder einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur i.S.v. Art. 26 der VO (EU) Nr. 910/2014. Änderungen oder Ergänzungen unseres Auftrages durch den Lieferanten bedürfen daher zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Angebote des Lieferanten sind schriftlich einzureichen und für uns kostenlos und unverbindlich.

2. Der Lieferant hat unsere Aufträge innerhalb einer Frist von längstens 7 Kalendertagen ab dem Datum unseres Auftrags schriftlich und ohne Vorbehalt zu bestätigen oder abzulehnen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf unserer schriftlichen Annahme.

3. Weicht der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung von unserem Auftrag ab, muss er deutlich erkennbar hierauf hinweisen; Abweichungen werden nur wirksam, wenn wir diesen schriftlich zustimmen. Wird vom Lieferanten auf seine Abweichungen nicht hingewiesen, gilt unser Auftrag als vorbehaltlos angenommen.

4. Arbeitsgeräte, Maschinen und Waren sind in der aktuellsten Version vom Lieferanten anzubieten, müssen dem neuesten Stand der Technik entsprechen und haben den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, insbesondere auch den Schutzbestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes, den DIN-, EN- und VDE-Bestimmungen sowie den Vorschriften der Berufsgenossenschaften zu entsprechen.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, auch ohne Aufforderung durch uns, über die Geräteeigenschaften, Maschinenlaufzeiten und Wartungsmöglichkeiten seiner Waren zu berichten. Es obliegt der Verpflichtung des Lieferanten uns bei der Auswahl der zu liefernden Waren umgehend schriftlich auf Bedenken hinsichtlich von deren Eignung für den von uns vorgesehenen Zweck hinzuweisen. Hierzu hat sich der Lieferant vorab über die vorgesehene Verwendung seiner Waren bei uns zu informieren und dabei auch wetterbedingte und sonstige Schwankungen der Einsatzbedingungen zu berücksichtigen.

6. Wenn erhebliche, betriebliche Gründe es erfordern und die Änderung für den Lieferanten zumutbar und im Geschäftsverkehr üblich ist, sind wir mit einer Ankündigungsfrist von 14 Kalendertagen zu nachträglichen Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges, insbesondere bei den Mengen, berechtigt.

7. Gerät der Lieferant in Insolvenz, ist er überschuldet oder wird er zahlungsunfähig, sind wir berechtigt den Vertrag zu kündigen bzw. Rücktritt zu erklären.

8. Ohne unsere Einwilligung ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Leistung im Wesentlichen durch Subunternehmer zu erbringen.

§ 3 Preise - Zahlung

1. Ein in unserem Auftrag ausgewiesener Pauschalpreis ist als Festpreis bindend.

2. Bei Leistungsumfängen ohne Festpreis, gilt ausschließlich die Abrechnung nach tatsächlich durchgeführtem Aufwand, gemäß den von uns unterzeichneten Leistungsnachweisen, zu den vereinbarten Bedingungen und Verrechnungssätzen. Diese Rechnungen werden ausschließlich mit den von uns unterschriebenen dazugehörigen Leistungs- oder Stundennachweisen – im Anhang zur Rechnung – akzeptiert. Bei fehlenden Nachweisen können Rechnungen nicht bearbeitet werden und Sie erhalten den Beleg zu unserer Entlastung zurück.

3. Bei Lieferungen aus der EU hat die Lieferung stets „DPU“ (Incoterms 2020) an den in unserem Auftrag bestimmten Ort zu erfolgen, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart wurde. Bei Lieferungen von außerhalb der EU hat die Lieferung stets „DDP“ (Incoterms 2020) an den in unserem Auftrag bestimmten Ort zu erfolgen, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart wurde. Eine Hilfestellung durch uns bei der Entladung enthebt den Lieferanten nicht von der diesbezüglichen Verpflichtung. Eine Haftung durch uns bei der Entladung oder der Hilfestellung dazu kann nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Im Preis sind stets insbesondere die Kosten für Verpackung, Versicherung beim Transport, Zölle, sonstige Abgaben und Gebühren, Prüfkosten, sowie für alle Dokumente, Zubehör, Vorrichtungen und/oder Werkzeuge, die erforderlich sind, um den gesamten und betriebsgerechten Gebrauch und die Wartung der Waren sicherzustellen und alle Zahlungen zur Nutzung von Rechten am geistigen Eigentum einschließlich der Rechte Dritter enthalten. Die Rückgabe von Verpackungsmaterial bedarf besonderer Vereinbarung. Nachträgliche Preiserhöhungen durch den Lieferanten sind ausgeschlossen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Zweifel stets im Preis enthalten.

4. Die gesamte mit uns zu führende Korrespondenz - insbesondere Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbrieve - hat unseren Vorgaben im Auftrag entsprechend unserer Auftrags- oder Bestellnummer zu enthalten. Insbesondere Rechnungen, Versandpapiere und Lieferscheine werden von uns nur bearbeitet, wenn diese unsere Auftrags- oder Bestellnummern enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen und Verzögerungen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungserhalt netto. In keinem Fall beginnen die Zahlungsfristen vor Fälligkeit der Rechnung zu laufen.

Bei allen Lieferungen und Leistungen, die eine Abnahme und/oder Unterweisung beinhalten, haben diese stets vor Zahlung erfolgreich durchgeführt zu sein. Rechnungen in diesen Fällen werden frühestens mit Abnahme und/oder Unterweisung fällig, außer es wurde anderes schriftlich vereinbart.

4. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung, sowie preislicher und technischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungs- oder garantiepflichtigen Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüche zurückzuhalten. Alle Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten wegen etwaiger Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis.

Eine Aufrechnung des Lieferanten gegen uns zustehende Forderungen ist nur insoweit zulässig, als mit einer Forderung aufgerechnet wird, die von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Ansprüche gegen uns darf der Lieferant nicht ohne unsere schriftliche Einwilligung an Dritte abtreten oder verpfänden.

§ 4 Lieferung - Lieferzeit - Vertragsstrafe

1. Die in unseren Aufträgen genannten Lieferfristen oder Liefertermine sind bindend und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort (§ 12 Abs. 2). Eine für die Ausführung der Leistung des Lieferanten bestimmte Frist gilt ausdrücklich als solche fix vereinbart und deren Einhaltung wird vom Lieferanten garantiert. Sie beginnt, im Zweifel, mit Eingang des Auftrags beim Lieferanten.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die in dem Auftrag vorgegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Dabei hat er uns den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unaufgefordert mitzuteilen. Bei für den Lieferanten absehbaren Lieferverzögerungen hat dieser alle ihm zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Verzögerung möglichst kurz zu halten. Seine Angaben hat er zu ergänzen, wenn sich nachträglich weitere Änderungen ergeben. Die Mitteilung des Lieferanten bedingt keine Verlängerung der Frist, jede Verlängerung bedarf unserer schriftlichen Einwilligung.

3. Hängt die Einhaltung der Leistungszeit von unserer Mitwirkung ab, so kann sich der Lieferant auf unsere fehlende Mitwirkung nur berufen, wenn er diese rechtzeitig, schriftlich angemahnt und danach nicht in angemessener Frist erhalten hat.

4. Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren und Leistungen, die nicht zu dem vereinbarten Termin angeliefert bzw. erbracht werden, zu verweigern. Waren können wir in diesem Fall auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einlagern.

5. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz, statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

6. Gerät der Lieferant mit der Leistung in Verzug, so ist er nach vorheriger schriftlicher Androhung zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, die pro angefallenem Werktag des Verzugs 0,3 %, insgesamt jedoch maximal 5 % des vereinbarten Nettopreises der vom Verzug betroffenen Leistung beträgt. Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt auch dann erhalten, wenn er bei der Entgegennahme der Leistung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird, längstens aber für 10 Kalendertage nach Entgegennahme.

Uns steht das Recht zu, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach dem Gesetz geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Unsere Ansprüche auf Ersatz eines tatsächlich entstandenen, höheren Schadens bleiben unberührt.

7. Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Handbücher, Schaltpläne, Ersatzteillisten und vergleichbare Unterlagen sind uns auf Deutsch entweder in dreifacher, gedruckter Ausfertigung oder in elektronisch gespeicherter, für uns lesbarer und reproduzierbarer Form spätestens bei Lieferung der Ware oder Inbetriebnahme der Anlage zur Verfügung zu stellen. Zeichnungen sind im Originalformat und elektronisch in AutoCAD lesbar vorzulegen und müssen die Ware detailliert wiedergeben, d. h. insbesondere maßstabsgerechte Abbildungen des zu liefernden Gegenstandes. Ersatzteillisten und –zeichnungen müssen die handelsüblichen Bezeichnungen des Originalherstellers aufweisen. Sofern Korrekturen an den Unterlagen erforderlich werden, müssen die ordnungsgemäß korrigierten Unterlagen spätestens bis zur Inbetriebnahme, Einbau oder Verarbeitung vorliegen.

8. Wir behalten uns vor, die wesentlichen Eigenschaften der uns zu liefernden Waren und Leistungen in Form von Qualitätssicherungsvereinbarungen bzw. Spezifikationen festzuschreiben. Erfolgt dies und weicht der Lieferant von den, von uns freigegebenen Fertigungsunterlagen oder den Qualitätssicherungsvereinbarungen bzw. den vorgegebenen Spezifikationen ab, so haftet der Lieferant für alle hieraus entstehenden Schäden, soweit er nicht nachweist, dass der Eintritt der Schäden nicht zu vertreten hat. Zum Schaden zählen insbesondere auch die Kosten für Gutachten, zusätzliche Berechnungen, Ersatzlieferungen, Rechtsvertretung.

9. Über den Auftrag hinausgehende Dienst- und Werkleistungen werden von uns nur anerkannt und bezahlt, wenn sie mit unserer schriftlichen Einwilligung erbracht werden und die geforderten Zahlungen mittels von uns unterzeichneter, schriftlicher Stundennachweise belegt werden können.

10. Der Lieferant ist verpflichtet für die übliche Nutzungsdauer der gelieferten Waren und Anlagen in ausreichendem Maß Ersatzteile und Wartungs- und Reparaturkapazitäten vorzuhalten.

11. Der Lieferant hat für die Einrichtung und Unterhaltung eines anerkannten Qualitätssicherungssystems zu sorgen und uns dies auf Verlangen nachzuweisen. Wir behalten uns vor, von unseren Lieferanten den Nachweis zu verlangen, dass die von uns erworbenen Waren und Leistungen unter Einhaltung der folgenden Standards, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, erzeugt werden:

- DIN EN ISO 9000 ff. Qualitätsmanagement
- DIN EN ISO 14000 ff. Umweltmanagement
- DIN EN ISO 50000 ff. Energiemanagement
- DIN EN ISO 45001 ff. Arbeitsschutz
- ESG- Kriterien (Environmental Social Governance) Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- LkSG-Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- CSC (Concrete Sustainability Council)

12. Bei Überschreitung von Fristen infolge höherer Gewalt (§ 8) beim Lieferanten können wir die Lieferung und Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen vom Lieferanten verlangen, soweit dies dem Lieferanten in Anbetracht der Dauer der höheren Gewalt zumutbar ist, oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

13. Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle diesbezüglich relevanten Unterlagen und Informationen beizubringen, insbesondere

- die Zolltarifnummern der durch ihn zu liefernden Waren;
- ob der Reexport der in dem Auftrag aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen durch die geltenden außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch das Außenwirtschaftsgesetz, die Ausfuhrliste, das Kriegswaffenkontrollgesetz und/oder die europäischen Verordnungen über den Export von sog. „Dual-Use“-Produkten eingeschränkt wird;
- ob US-Exportbestimmungen und -gesetze anwendbar sind.

Ferner soll der Lieferant die relevanten Dokumente für das Genehmigungsverfahren für den Fall des Re-exports zur Verfügung stellen.

14. Wir sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, Lieferung, Transaktion oder Erfüllung einer Pflicht gegenüber dem Lieferanten sofort zu beenden, zu stornieren oder auszusetzen, ohne dass hierfür Strafen fällig werden, wenn diese Kündigung/Beendigung für uns zur Einhaltung von Sanktionen erforderlich ist. Der Lieferant stellt uns in vollem Umfang von Schäden frei, die sich aus einem Verstoß gegen Sanktionen, Ausfuhrkontrollen und/oder Zollvorschriften durch den Lieferanten ergeben.

§ 5 Versicherung

Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal, seinen Beauftragten oder durch den Liefergegenstand bzw. die Leistungserbringung selbst verursacht werden, über die Regelung in § 7 Abs. 3 hinaus auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme je Schadensereignis abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6 Gewährleistung - Garantie

1. Der Lieferant garantiert, dass sein Liefergegenstand die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweist, sowie dem neuesten Stand der Technik und allen am Tage der Lieferung bzw. Abnahme geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften entspricht.

2. Alle gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu, außer wir haben mit dem Lieferanten schriftlich anderes vereinbart. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung, Herabsetzung des Kaufpreises oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.

3. Im Fall der Nacherfüllung ist der Lieferant verpflichtet alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten und Aufwendungen zu tragen. Wir behalten uns das Recht auf Schadensersatz neben der Nacherfüllung vor. Unser Schadensersatzanspruch umfasst auch Mangelfolgeschäden und Vermögensschäden, die wir als Folge einer mangelhaften Leistung erleiden (z. B. entgangener Gewinn), es sei denn, der Lieferant kann nachweisen ohne Verschulden gehandelt zu haben.

4. Ist ein Nacherfüllungsversuch fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung und sind wir nach unserer Wahl auch berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen bzw. durch Dritte beseitigen zu lassen. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant die Nacherfüllung unberechtigt ablehnt. Unser Recht auf Rücktritt bleibt unberührt.

5. Lässt unser täglicher Betrieb eine zeitnahe Mängelbeseitigung nicht zu, hat der Lieferant unverzüglich eine provisorische Abhilfe zu schaffen. Das gilt nicht, wenn der Aufwand des Lieferanten dafür in einem groben Missverhältnis zu unserem Interesse an einer provisorischen Abhilfe steht. Die endgültige Mängelbeseitigung ist vom Lieferanten umgehend fachgerecht zu bewerkstelligen sobald unser Betrieb dies zulässt.

6. Im Rahmen der Herstellung und Beschaffung der zu liefernden Waren garantiert der Lieferant die Verwendung von erstklassigem, gebrauchsgerechtem Material, und fachgerechte Herstellung nach dem jeweils neuesten Stand der Technik.

7. Bei Proben, Mustern und Beschreibungen garantiert der Lieferant deren Identität mit der bestellten und von ihm gelieferten Ware.

8. Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (REACH-Verordnung) der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, garantiert der Lieferant, dass der Liefergegenstand den Anforderungen der REACH-Verordnung (einschließlich der Registrierung der für uns relevanten Verwendungen) entspricht. Werden wir von Dritten, einschließlich öffentlicher Behörden, aufgrund der Nichteinhaltung der REACH-Verordnung in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Lieferant, uns von sämtlichen dieser Ansprüche freizustellen.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige, im Sinne der REACH-Verordnung relevante Änderungen bezüglich des Liefergegenstandes (z. B. Aktualisierung der Sicherheitsdatenblätter) unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Dies gilt insbesondere auch für den Zeitraum nach Lieferung bzw. Abnahme.

9. Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die uns aus einer Verletzung der vorstehenden Garantien entstehen, ohne dass es auf sein Verschulden ankommt.

10. Stellt der Lieferant seine Lieferquellen, Rezepturen oder Produktionsmethoden während eines laufenden Auftrags um, wird er uns rechtzeitig vor der Umstellung unter genauer schriftlicher Darlegung der Änderungen informieren. Bestehen bei uns wegen der Änderungen berechnete Bedenken bezüglich der Geeignetheit der Waren, sind wir zum Rücktritt bzw. Kündigung berechtigt.

11. Auch wenn wir vom Lieferanten vorgelegte Modelle, Computeranimationen, Berechnungen, Zeichnungen, Pläne und sonstige zur Lieferung und/oder Errichtung bzw. Einrichtung notwendigen Unterlagen gesehen, genehmigt, unterschrieben, bzw. mit einem „In Ordnung“-Vermerk oder vergleichbarem gekennzeichnet haben, bleibt der Lieferant für seine Lieferungen und Leistungen und deren mangelfreie Erbringung allein und ausschließlich verantwortlich.

12. Unsere Rechte wegen eines Mangels der Kaufsache bzw. des Werkes unterliegen der Verjährungsfrist von drei Jahren ab Gefahrenübergang bzw. Übergabe. Bei Bauwerken gilt die gesetzliche Verjährung. Hat uns der Lieferant einen Mangel arglistig verschwiegen oder in vergleichbarer Weise arglistig getäuscht, so tritt der Beginn der Verjährung nicht vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist ein. Die Verjährung wird durch unsere schriftliche Mängelanzeige für die Dauer von mindestens 6 Monate gehemmt. In jedem Fall wird sie gehemmt für den Zeitraum, in dem wir die Ware des Lieferanten im Hinblick auf einen Mangel prüfen oder prüfen lassen. Die Verjährung der Mängelansprüche wird genauso gehemmt, solange der Lieferant das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Das Ende der Hemmung tritt erst ein, wenn uns das endgültige Prüfungsergebnis vorliegt oder der Lieferant die Fortsetzung der Mängelbeseitigung bzw. Mängelprüfung schriftlich endgültig verweigert. Neubeginn, Hemmung und Ablaufhemmung der Verjährung richten sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

13. Die Untersuchungs- und Rügepflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten oder bei einer stichprobenartigen Qualitätskontrolle erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung und bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesandt wird.

14. Für Ersatzlieferungen und -leistungen, insbesondere aufgrund von Gewährleistungs- und Garantiarbeiten haftet der Lieferant in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also z. B. auch für Transport, Wege- und Arbeitskosten. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen und -leistungen beginnt frühestens am Tage der ordnungsgemäßen Erbringung der Ersatzlieferung bzw. -leistung. Die Dauer der Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen und -leistungen entspricht der Dauer bei der ursprünglichen Leistung.

§ 7 Produkthaftung

1. Sofern der Lieferant einen Produktschaden zu verantworten hat, ist er verpflichtet, uns auf erstes Anfordern diesbezüglich von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Der Lieferant ist im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 auch verpflichtet, mögliche Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden den Lieferanten über Inhalt und Umfang der Rückrufmaßnahmen, wenn zumutbar und möglich, unterrichten und ihn zur Stellungnahme auffordern. Unberührt bleiben weitergehende, gesetzliche Ansprüche.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von pauschal mindestens € 10 Mio. pro Personen- oder Sachschaden zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Höhere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 8 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, wie Hochwasser, Blitzschlag, Brand, Unfallereignisse aber auch durch uns mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Betriebsstörungen wie Streiks, Aussperrungen, Sabotage und sonstige Ereignisse, die zu Einschränkungen oder Einstellung unseres Betriebes führen, berechtigen uns, die Erfüllung der von uns eingegangenen Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben oder infolge des Vorliegens der höheren Gewalt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche erwachsen dem Lieferanten hieraus gegen uns nicht.

§ 9 Schutzrechte - Nutzungsrechte - Geheimhaltung

1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren frei von Rechten Dritter sind und gewerbliche Schutzrechte wie Gebrauchsmuster, Patente, Warenzeichen und Namensrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden.

2. Werden wir von einem Dritten gleichwohl in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von dessen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere auch Rechtsverfolgungskosten.

3. Wenn wir mit dem Lieferanten nichts gesondert vereinbaren, räumt uns der Lieferant an Soft- und Hardware-Produkten und der dazugehörigen Dokumentation zumindest ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein.

4. Zur Datensicherung sind wir stets berechtigt Vervielfältigungen jeglicher technischen Art anzufertigen. Wenn wir auf einen Copyright-Vermerk des Urhebers hinweisen, sind wir zur Weitergabe an Dritte im Rahmen der Vertragsabwicklung mit diesen berechtigt.

5. Der Lieferant gewährleistet im Rahmen des technisch Möglichen und nach dem jeweils neuesten Stand der Technik die Fehlerfreiheit der von ihm gelieferten und/oder installierten Software. Er verpflichtet sich, auch wenn kein gesondertes Softwarepflegevertrags abgeschlossen wurde, während der üblichen Lebens-/Nutzungsdauer der Liefergegenstände die Software generell weiter vorzuhalten, zu pflegen und up-dates anzubieten.

6. Bei Software, die für uns entwickelt oder individuell angepasst wurde, sind wir berechtigt, auf unsere Kosten die Hinterlegung des Quellcodes nebst Angabe des Autors bei einem Notar unserer Wahl mittels eines Treuhandauftrags zu fordern. Hierbei muss der Notar berechtigt sein, uns die hinterlegten Unterlagen im Falle des Ablebens, der Liquidation oder Insolvenz des Lieferanten auszuhändigen.

Kommt es zur Aushändigung, räumt uns der Lieferant schon jetzt ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Modifizierung des Quellcodes und zur Nutzung in dem Maße ein, in dem wir zur Nutzung der gelieferten Software berechtigt sind.

7. An den Lieferanten überlassenen Plänen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Muster, Rezepturen und sonstigen vergleichbaren Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht zugänglich gemacht werden. Sie werden dem Lieferanten so lange überlassen, bis seine Leistung abschließend erbracht ist. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Aufträge zu verwenden; nach Erbringung der Leistung sind sie uns unaufgefordert vollständig inklusive eventuell vorher gefertigter Kopien jeglicher Art zurückzugeben. Diesbezüglich elektronisch gespeicherte Daten sind vollständig und nicht reproduzierbar zu löschen. Während des Besizes hat der Lieferant die Gegenstände und Unterlagen sorgfältig zu gebrauchen und sicher zu verwahren. Werden die Gegenstände und Unterlagen gleichwohl beschädigt oder kommen sie abhanden, hat der Lieferant hierfür Schadensersatz zu leisten, unabhängig davon, ob ihn daran ein Verschulden trifft.

8. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Pläne, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Modelle, Rezepturen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung offengelegt werden. Die Gegenstände und Unterlagen dürfen, ebenso wie danach hergestellte Waren, ohne unsere Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für diese oder zu Werbezwecken benutzt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Plänen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Rezepturen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen anderweitig allgemein bekannt geworden ist.

§ 10 Eigentumsvorbehalt – Beistellung

1. Von uns beauftragte Ware wird unser Eigentum mit Inbesitznahme am Erfüllungsort. Der Eigentumsübergang findet auch ohne vorherige Zahlung an den Lieferanten statt. In keinem Fall akzeptieren wir jegliche Form des verlängerten und/oder erweiterten Eigentumsvorbehalts.

2. An Teilen, die wir dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns das Eigentum vor. Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

3. An Werkzeugen, welche von uns beigestellt werden, behalten wir uns das Eigentum vor. Bei Werkzeugen, welche der Lieferant für uns speziell anfertigt, hat er uns das Eigentum zu übertragen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und sorgfältig und sicher zu verwahren. Werden die Werkzeuge gleichwohl beschädigt oder kommen sie abhanden, hat der Lieferant hierfür Schadensersatz zu leisten, unabhängig davon, ob ihn daran ein Verschulden trifft.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten, sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig und fachgerecht durchzuführen.

Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 11 Sicherheiten

Für Sicherheiten gelten die jeweiligen Bedingungen des zugrundeliegenden Vertrages. Soweit die Sicherheit in einer vom Auftragnehmer zu stellenden Bürgschaft besteht, gelten die jeweiligen Bürgschaftsbedingungen des Auftraggebers.

§ 12 Anforderungen zu Menschenrechten, Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz

1. Der Lieferant sichert zu, die geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen zum Schutz von Menschenrechten, zum Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz und zum Umgang mit Mitarbeitern, insbesondere im Sinne des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und gemäß den Vorgaben des internationalen Standards SA8000, einzuhalten und deren Beachtung auch entlang seiner Lieferkette angemessen zu adressieren. Dies gilt ausdrücklich auch für solche Lieferanten, die nicht bereits nach dem LkSG zur Beachtung des Gesetzes verpflichtet sind.

2. Um die Einhaltung der in Ziffer 1. genannten Pflichten sicherzustellen, ist der Lieferant verpflichtet in angemessener Weise ein Risikomanagement einzurichten, regelmäßige Risikoanalysen durchzuführen, Präventionsmaßnahmen gegenüber eigenen Auftragnehmern einzuführen und ein hierzu geeignetes Beschwerdeverfahren einzurichten.

3. Sofern uns Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Verstoßes gegen die Pflichten aus Ziffer 1. und Ziffer 2. durch den Lieferanten oder einen seiner Auftragnehmer möglich erscheinen lassen, hat der Lieferant diesen Verdacht in angemessener Weise aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Sofern sich der Verdacht als begründet erweist, ist der Lieferant verpflichtet innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfemaßnahmen durchzuführen, diese zu dokumentieren und uns gegenüber nachzuweisen.

4. Wir behalten uns vor, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung selbst oder durch uns beauftragte Dritte in den Geschäftsräumen des Lieferanten während der üblichen Geschäftszeiten ohne Beeinträchtigung des Betriebs Audits durchzuführen, um die Einhaltung der Pflichten des Lieferanten nach Ziffer 1. und Ziffer 2. sicherzustellen. Alternativ behalten wir uns vor, dies mittels geeigneter und anerkannter Zertifizierungssysteme bzw. Audit-Systeme durchzuführen. Der Lieferant hat uns hierzu alle erforderlichen Daten, Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, welche wir in angemessener Weise anfordern.

5. Der Lieferant ist im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen eine Verpflichtung aus Ziffer 1. bis Ziffer 4. verpflichtet, uns von allen Kosten, Schäden und Aufwendungen freizustellen, welche uns aufgrund des Verstoßes entstehen, soweit diese angemessen und nachgewiesen sind. Der Mitverschuldensinwand nach § 254 BGB bleibt unberührt.

6. Der Lieferant hat im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen eine Verpflichtung aus Ziffer 1. bis Ziffer 4. eine angemessene Vertragsstrafe zu bezahlen. Die Höhe wird von uns nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Schadensneigung des Pflichtverstoßes und der Vergütung des Lieferanten für die vertragsgegenständliche Leistung festgesetzt. Das Recht zur Prüfung der Angemessenheit durch das zuständige Gericht bleibt unberührt. Die Geltendmachung von Aufwendungsersatz und Schadensersatz bleibt vorbehalten.

7. Wir behalten uns das Recht vor, bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten und bei Verstößen gegen die Regelungen aus Ziffer 1. bis Ziffer 4 dieser Einkaufsbedingungen, von bestehenden Verträgen zurückzutreten, oder diese fristlos zu kündigen.

§ 13 Gerichtsstand - Erfüllungsort - Rechtswahl - Sonstiges

1. Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.

2. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

4. Unsere Vertragssprache ist deutsch. Englische oder anderssprachige Fassungen von Aufträgen oder Auftragsbestätigungen dienen nur der Information, außer wir vereinbaren im Einzelfall gegenteiliges. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und englischen bzw. anderssprachigen Fassung, hat stets die deutsche Fassung Vorrang.

5. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und sämtliche hierauf gründenden Aufträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Stand: Mai 2023